

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Blender** am Dienstag, dem 29. April 2014, **18:30 Uhr**, in Blender-Intschede, Gemeinschaftssportanlage, Am Sportplatz 36, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 25.03.2014.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. B.1.17.M142 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer Schulkinderbetreuung in der ehemaligen Hausmeisterwohnung an der Grundschule Blender oder durch Umbaumaßnahmen im Kindergarten.
-DS-Nr. B.3.17.M132
(Rat 23.05.2014, TOP 7)
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Bauvoranfrage zu einem Umbau der ehem. Gaststätte „Zum Blender Esch“.
(DS-Nr. B.4.17.M143 ist beigelegt.)
7. Verabschiedung von Frau Rosel Bohlmann.
8. Neuwahl des Bürgermeisters.
(DS-Nr. B.1.17.M140 ist beigelegt.)
9. Neuwahl des stellvertretenden Bürgermeisters.
(DS-Nr. B.1.17.M141 ist beigelegt.)
10. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
11. Mitteilungen und Anfragen.
12. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 4 B/4/671-23	Datum 09.04.2014	Drucksachen Nr. B. 4. 17. M 143
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	29.04.2014	6				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über eine Bauvoranfrage zu einem Umbau der ehem. Gaststätte „Zum Blender Esch“

Beschlussvorschlag:

Der Rat versagt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i. V. mit § 34 Abs. 1 BauGB zur vorliegenden Bauvoranfrage des Herrn Agil Undav, Embser Landstr. 20, 28832 Achim, vom 08.03.2014 auf Umbau der ehem. Gaststätte „Zum Blender Esch“ in eine Versammlungsstätte mit 600 bis 800 Personen (Gemarkung Blender, Flur 15, Flurstück 82).

Das beantragte Bauvorhaben widerspricht im Hinblick auf Art der baulichen Nutzung der Eigenart der näheren Umgebung.

Eine Ausnahme gem. § 5 Abs. 3 BauNVO wird nicht erteilt.

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt die im Beschlussvorschlag genannte Bauvoranfrage vor.

Das Grundstück wurde vom Antragsteller erworben, der beabsichtigt die Restauration mit vorhandener Küche und Saal fortzusetzen.

Es sollen größere Veranstaltungen im Saal mit 600 bis 800 Personen möglich sein. Daher ist geplant, den vorhandenen Saal im Bereich des Bestandes zu vergrößern. Die diversen kleinen Räume werden mit dem bestehenden Saal zu einem großen Saal vereinigt.

Eine Erweiterung oder Anbauten sind lt. Bauvoranfrage nicht vorgesehen und auch nicht geplant. Alle weiteren Einzelheiten der Bauvoranfrage sind aus der Anlage zu entnehmen.

Das Baugrundstück liegt im Innenbereich der Gemeinde Blender. Somit erfolgt die Beurteilung des beantragten Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Ein Vorhaben ist demnach zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde

Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen bewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der dortige Gebietscharakter entspricht einem Dorfgebiet.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Vergnügungsstätte. Vergnügungsstätten sind nach § 5 BauNVO in Dorfgebieten unzulässig, können jedoch entsprechend § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

Aus Sicht der Verwaltung wird das beantragte Vorhaben für unzulässig gehalten. Aufgrund der Art und vorgesehenen Größenordnung fügt es sich nicht in die nähere Umgebung ein. Der vorhandene dörfliche Charakter wird aufgrund der Größenordnung des Vorhabens zerstört. Durch die Größe des beantragten Vorhabens und dem damit verbundenen erhöhtem Verkehrsaufkommen wirken auf die naheliegende Wohnbebauung unzumutbare Emissionen ein.

In einem Mischgebiet wäre das Vorhaben zulässig, sofern das Gebiet denn überwiegend von einer gewerblichen Nutzung geprägt wird.

Auch in einem Kerngebiet sind Vergnügungsstätten zulässig; in einem Gewerbegebiet sind diese dagegen wiederum nur ausnahmsweise zulässig.

Außerdem sind nach § 15 BauNVO Vorhaben im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch dann unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder dessen Umgebung unzumutbar sind. Dieses trifft hier im vorliegenden Fall voll und ganz zu.

Des Weiteren wird die Anzahl der vorgesehenen Parkplätze als viel zu gering gehalten.

Lt. Bauvoranfrage werden lediglich 55 Parkplätze auf eigenem Grundstück bereitgestellt.

Öffentliche Parkflächen befinden sich nicht in der Nähe.


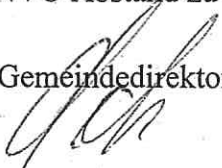
Sollten dann wirklich Veranstaltungen mit 600 – 800 Personen stattfinden, wäre die Folge, dass die umliegenden Straßen (Laake, Lahwischenweg u. a. Landesstraße) von Fahrzeugen zugesperrt werden und dadurch auch eine Verkehrsgefährdung entsteht.

Die verkehrliche Erschließung ist über die L 202 gesichert. Durch die An- und Abfahrten zum Veranstaltungsort erhöht sich das Verkehrsaufkommen immens. Die vorhandene Einfahrt zum Baugrundstück liegt im Kurvenbereich der Landesstraße.

Ob seitens der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, welche im Baugenehmigungsverfahren beteiligt wird, dem Vorhaben zugestimmt wird, vermag seitens der Verwaltung nicht beurteilt werden.

Aus all den vorgenannten Gründen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Bauvoranfrage abzulehnen und auch von der Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 3 BauNVO Abstand zu nehmen.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde Blender

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 1 – Hauptamt B1/022-12	Datum 07.04.2014	Drucksachen Nr. B.1.17.M140
--	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	29.04.2014	8				

Betreff: Neuwahl des Bürgermeisters

Inhalt der Mitteilung:

Herr Bgm. Rott hat mitgeteilt, dass er in der für den 29.04.2014 terminierten Ratssitzung von seinem Amt als Bürgermeister der Gemeinde Blender zurücktreten wird, wie er es unter TOP 6 in der konstituierenden Sitzung am 08.11.2011 bekanntgegeben hatte. Aus diesem Grund ist dann ein Nachfolger zu wählen.

Nach den Absprachen in der konstituierenden Sitzung am 08.11.2011 war vereinbart worden, dass Herr Rolf Thies nach zweieinhalb Jahren Bürgermeister werden soll.

Gem. NKomVG ist der Bürgermeister berechtigt, die Wahl zu leiten.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Bürgermeisters ist jedes Ratsmitglied, da der Rat beschlossen hat, dass kein Verwaltungsausschuss gebildet wird (§ 105 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Gem. § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn kein Ratsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Wenn im ersten Wahlgang keine gesetzliche Mehrheit (hier 7 Stimmen) erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende (in diesem Fall, die Person, die diesen Tagesordnungspunkt leitet) zu ziehen hat.

Der GD



An.
De

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 1 – Hauptamt B/1/022-12	Datum 07.04.2014	Drucksachen Nr. B.1.17.M141
--	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	29.04.2014	9				

Betreff: Neuwahl des stellvertretenden Bürgermeisters

Inhalt der Mitteilung:

Wie der DS-Nr. B.1.17.M140 zu entnehmen ist, hat der bisherige Bürgermeister Herr Axel Rott erklärt, dass er in der Ratssitzung am 29.04.2014 vom Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Blender zurücktreten wird. Da der stellvertretende Bürgermeister Herr Rolf Thies vermutlich für das Amt des Bürgermeisters vorgeschlagen wird, ist aller Voraussicht nach daher ein neuer stellvertretender Bürgermeister zu wählen.

Nach § 105 Abs. 4 i. V. m. § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus seiner Mitte bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters (1. stellvertr. Bürgermeister und ggf. 2. und 3. stellvertr. Bürgermeister).

Hat der Rat beschlossen, dass kein Verwaltungsausschuss gebildet wird, ist jedes Ratsmitglied vorschlagsberechtigt (§ 105 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Gem. § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn kein Ratsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Wenn im ersten Wahlgang keine gesetzliche Mehrheit (hier 7 Stimmen) erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Ratsvorsitzende, also der Bürgermeister, zu ziehen hat.

Der GD